

# Geschäftsordnung für die Zentrale Ethik-Kommission

## Präambel

Die Zentrale Ethik-Kommission des Ethik-Instituts an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar (PTHV) (im Folgenden: Zentrale Ethik-Kommission) wurde durch übereinstimmende Beschlüsse der Vorstände der Hildegard Stiftung, der Marienhaus-Stiftung und der Leitung des Ethik-Instituts an der PTHV (im Folgenden: Ethik-Institut) eingerichtet.

Die Zentrale Ethik-Kommission ist ein unabhängiges Gremium für die Behandlung ethischer Fragen, die in den Aufgabenbereichen der Trägerorganisationen auftreten. Mit der Einrichtung der Zentralen Ethik-Kommission verfolgen die Trägerorganisationen das Ziel, solche Fragen und damit verbundene Entscheidungen in der Regel subsidiär zu den Ethik-Komitees in den Einrichtungen der Trägerorganisationen (im Folgenden: Einrichtungen) auf der Grundlage der christlichen Werte ethisch zu reflektieren und die ethisch angemessene Erfüllung ihres caritativen Auftrags zu unterstützen.

## 1. Aufgaben

Die Zentrale Ethik-Kommission hat die Aufgaben,

(1) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Organe der Trägerorganisationen bezüglich ethischer Fragestellungen zu beraten, Stellungnahmen und Empfehlungen zu ethisch relevanten Themen im Umfang der Arbeits- und Tätigkeitsbereiche zu erstellen und ein ethisches Diskussionsforum anzubieten. Die Zentrale Ethik-Kommission berät auf Anfrage sowie aus eigener Initiative über ethisch relevante Fragestellungen und Themen, denen sie Bedeutung für die Trägerorganisationen beimisst,

(2) jedes Forschungsprojekt an Menschen, das in den Einrichtungen durchgeführt wird, ethisch zu begutachten und eine Empfehlung zu erstellen. Diese Begutachtung ist unabhängig von der gegebenenfalls erforderlichen Begutachtung der Forschung an Menschen durch eine gesetzlich vorgeschriebene Ethik-Kommission und ersetzt diese nicht. Die Zentrale Ethik-Kommission kann in das Begutachtungsverfahren im Rahmen des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets externe Personen einbeziehen, ist jedoch für die abschließende Empfehlung verantwortlich,

(3) auf Anfrage von Einrichtungen eine ethische Beratung als ethisches Konsil durchzuführen, wenn ein handlungsleitendes Ergebnis mit den vor Ort zur Verfügung stehenden ethischen Instrumenten nicht zu erreichen ist. Dieses Konsil kann durch telefonische Kommunikation erfolgen oder durch ein Konsil vor Ort in der Einrichtung bei Personen, die in den Einrichtungen betreut oder behandelt werden,

(4) an der Fort-, Weiter- und Ausbildung der unter dem Dach der Trägerorganisationen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ethischen Fragen mitzuwirken,

(5) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Organe der Trägerorganisationen in unternehmensethischen Fragen zu beraten,

(6) die Einrichtungen bei der Entwicklung organisationsethischer Strukturen zu unterstützen.

## **2. Zuordnung, Stellung und Arbeitsweise der Zentralen Ethik-Kommission**

Die Zentrale Ethik-Kommission ist Teil des Ethikinstitutes und arbeitet als unabhängige Einrichtung für die Einrichtungen und Organe beider Trägerorganisationen.

Die Zentrale Ethik-Kommission und ihre Mitglieder sind in ihrer Arbeitsorganisation und inhaltlichen Arbeit nicht weisungsgebunden.

Neben der Erarbeitung von für eine Veröffentlichung bestimmten Stellungnahmen und Empfehlungen kann die Zentrale Ethik-Kommission auch vertrauliche oder nicht vertrauliche individuelle Beratungen mit einzelnen oder mehreren unter dem Dach der Trägerorganisationen tätigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durchführen. Eine Mitteilung an die verantwortlichen Stellen der Trägerorganisationen über eine solche Beratung und ihre Inhalte und Ergebnisse erfolgt nur mit Zustimmung der bzw. des Beratenen und auf Beschluss der Zentralen Ethik-Kommission.

## **3. Sitzungsperioden**

Die Zentrale Ethik-Kommission arbeitet in jeweils vierjährigen Sitzungsperioden. Die erste vierjährige Sitzungsperiode beginnt am 1. April 2015.

## **4. Zusammensetzung der Zentralen Ethik-Kommission, Vorschlag und Bestellung der Mitglieder**

Die Zentrale Ethik-Kommission setzt sich aus bis zu 15 Vertreterinnen und Vertretern solcher Fachdisziplinen und Berufe zusammen, die für die Beurteilung der zu behandelnden ethischen Fragen relevant sind. Die Zusammensetzung der Zentralen Ethik-Kommission ist unabhängig von einer Repräsentanz der verschiedenen Berufsgruppen. Mindestens die Hälfte und maximal zwei Drittel der Mitglieder der Zentralen Ethik-Kommission sollen in einem Arbeitsverhältnis mit einer der oder beiden Trägerorganisationen stehen. Diese Mitglieder nehmen ihre Tätigkeit für die Zentrale Ethik-Kommission als Teil ihrer dienstlichen Tätigkeit wahr.

Die Zentrale Ethik-Kommission schlägt Kandidaten für die Mitgliedschaft in der Zentralen Ethik-Kommission vor. Die bzw. der Vorsitzende unterbreitet die Vorschläge den Vorständen der Marienhaus-Stiftung und der Hildegard-Stiftung (im Folgenden: Vorstände der Trägerorganisationen) zur Bestellung. Die Mitglieder der Zentralen Ethik-Kommission werden von den Vorständen der Trägerorganisationen in schriftlicher Form bestellt. Unabhängig davon können die Vorstände der Trägerorganisationen Mitglieder für die Zentrale Ethik-Kommission vorschlagen und nach Rücksprache mit der Zentralen Ethik-Kommission bestellen.

Die Mitglieder der Zentralen Ethik-Kommission werden jeweils für eine vierjährige Sitzungsperiode bestellt. Die Mitgliedschaft in der Zentralen Ethik-Kommission ist auf die jeweilige Sitzungsperiode befristet. Wird zum Ablauf der Sitzungsperiode durch das Mitglied und die Vorstände der Trägerorganisationen nichts anderes erklärt, besteht die Mitgliedschaft für eine weitere Sitzungsperiode fort. Eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft kann vom Mitglied erklärt werden. In schwerwiegenden Fällen können die Vorstände der Trägerorganisationen nach vorheriger Anhörung der Mitglieder der Zentralen Ethik-Kommission (außer dem betroffenen Mitglied) eine vorzeitige Abberufung von Mitgliedern der Zentralen Ethik-Kommission vorschlagen.

## **5. Vorsitz und Koordination**

Die bzw. der Vorsitzende der Zentralen Ethik-Kommission sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender werden von den Mitgliedern der Zentralen Ethik-Kommission zu Beginn einer Sitzungsperiode jeweils mit einfacher Mehrheit gewählt und den Vorständen der Trägerorganisationen zur Bestellung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender vorgeschlagen. Die bzw. der Vorsitzende sowie die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende der Zentralen Ethik-Kommission werden von den Vorständen der Trägerorganisationen in diesen Funktionen in schriftlicher Form bestellt.

Die bzw. der Vorsitzende der Zentralen Ethik-Kommission leitet die Sitzungen und vertritt die Zentrale Ethik-Kommission nach außen, insbesondere gegenüber den Organen und Einrichtungen der Trägerorganisationen. Im Falle einer Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden übernimmt seine bzw. ihre Aufgaben die bzw. der stellvertretende Vorsitzende.

Die Geschäftsstelle der Zentralen Ethik-Kommission wird von einer Koordinatorin bzw. einem Koordinator geleitet. Die Koordinatorin bzw. der Koordinator wird von den Vorständen der Trägerorganisationen benannt. Sie bzw. er ist ein nicht stimmberechtigtes Mitglied der Zentralen Ethik-Kommission.

## **6. Sitzungen, Beratungen, Beschlüsse**

Die Zentrale Ethik-Kommission tagt in der Regel viermal im Kalenderjahr. Sie setzt eigenständig im Rahmen des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets die Häufigkeit und Termine ihrer Sitzungen fest.

Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Die Inhalte der Sitzungen sind vertraulich. Vertraulichkeit besteht insbesondere auch gegenüber allen Personen und Organen der Trägerorganisationen sowie dem Ethik-Institut. Die Zentrale Ethik-Kommission kann im Rahmen des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets Sachverständige und andere Personen als nicht stimmberechtigte Gäste einladen. Gäste unterliegen ebenfalls der Verpflichtung zur Vertraulichkeit.

Bei den Sitzungen werden ethische Fragen erörtert, Stellungnahmen und Empfehlungen entworfen und Beschlüsse gefasst.

Darüber hinaus können die Mitglieder der Zentralen Ethik-Kommission sich untereinander durch telefonische, postalische und elektronische Kommunikation beraten und Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen die Mitglieder der Zentralen Ethik-Kommission in jedem Einzelfall einstimmig zustimmen.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Zentralen Ethik-Kommission anwesend ist. Im Umlaufverfahren ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn alle Mitglieder der Zentralen Ethik-Kommission dem Umlaufverfahren zugestimmt haben und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Zentralen Ethik-Kommission bis zu einem festgesetzten Termin ein Votum abgegeben hat.

Jedes Mitglied der Zentralen Ethik-Kommission kann bindend eine geheime Abstimmung beantragen.

Ein Beschluss der Zentralen Ethik-Kommission wird mit einfacher Mehrheit herbeigeführt. Minderheitsvoten von Mitgliedern der Zentralen Ethik-Kommission sind zulässig. Dies gilt auch für im Umlaufverfahren getroffene Beschlüsse.

Beschlüsse der Zentralen Ethik-Kommission werden den Anfragenden in schriftlicher Form mitgeteilt.

Einmal pro Kalenderjahr oder zusätzlich aus besonderem Anlass trifft sich der bzw. die Vorsitzende der Zentralen Ethik-Kommission mit den Vorständen der Trägerorganisationen und berichtet über die Arbeit der Zentralen Ethik-Kommission. Zudem berichtet der bzw. die Vorsitzende der zentralen Ethik-Kommission einmal pro Kalenderjahr schriftlich den Vorständen der Trägerorganisationen.

## **7. Eingabeverfahren**

Anfrageberechtigt sind alle unter den Dächern der Trägerorganisationen tätigen Personen und Organe. Die Zentrale Ethik-Kommission entscheidet begründet über die Annahme und Ablehnung von Eingaben und Anfragen. Anfragen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, vertraulich behandelt. Die Vertraulichkeit bezüglich Eingaben ist auch gegenüber den Personen, Organen und Einrichtungen unter den Dächern der Trägerorganisationen und dem Ethik-Institut zu wahren.

## **8. Veröffentlichung von Beschlüssen und Empfehlungen**

Die Zentrale Ethik-Kommission kann Stellungnahmen und Empfehlungen eigenständig veröffentlichen. Eine Veröffentlichung von Beschlüssen und Empfehlungen der Zentralen Ethik-Kommission kann nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Vorstände der Trägerorganisationen erfolgen. In gleicher Weise kann eine Veröffentlichung von Beschlüssen und Empfehlungen der Zentralen Ethik-Kommission durch eine Trägerorganisation nur nach Einholung des durch Beschluss gefassten schriftlichen Einverständnisses der Zentralen Ethik-Kommission erfolgen.

## **9. Aufbewahrungsfristen**

Die von der Zentralen Ethik-Kommission erarbeiteten Beschlüsse und Empfehlungen sowie Sitzungsprotokolle werden mindestens zehn Jahre aufbewahrt.

## **10. Finanzierung**

Die Zentrale Ethik-Kommission wird durch ein jährlich von den Trägerorganisationen festgelegtes Gesamtbudget finanziert. Dieses Gesamtbudget wird von der Geschäftsführung der PTHV gGmbH im Rahmen der finanziellen Geschäftsführung des Ethik-Instituts zur Verfügung gestellt.

## **11. Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Zentralen Ethik-Kommission durch die Vorstände der Trägerorganisationen.

Die vorliegende Geschäftsordnung löst die bisherige Geschäftsordnung vom 29. Mai 2015 ab.

12. Mai 2016